

Papstwahl. Sind im Dekret „In Nomine Domini“ von 1059 die Kardinalbischöfe die „Führer der Wahl“, denen die übrigen Wahlteilnehmer folgen sollen, so kommt die Papstwahl nach dem Dekret „Licet de vitanda“ ex 1179 bereits durch Stimmenmehrheitsbeschluß des Gesamtkollegiums zustande. Diese Entwicklung vollzieht sich gleichzeitig mit der Festigung der päpstlichen Universalgewalt. Vf. hat mit seinen „Prolegomena“ wertvolle Grundlagenforschung geleistet und die Kenntnis dieser Institution vertieft, indem er ihre einzelnen Erscheinungsformen in Zusammenhang bringt und dadurch Wurzeln und Wege dieser Würde klarlegt.

Innsbruck

Peter Leisching

EICHMANN EDUARD (Hg.), *Kirche und Staat*. Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. Teil I: Von 750 bis 1122. (126.) Teil II: Von 1122 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (182.) (Unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1925 bzw. der Ausgabe 1914.) F. Schöningh, Paderborn 1968. Kart.

Wenn E. im Vorwort zur 1. Aufl. (1912) dieser Sammlung die Worte schrieb: „Die Konversationsmethode gewinnt im akademischen Unterricht eine stetig wachsende Bedeutung“, so hat er sich damit als ein weit in die Zukunft blickender Prophet erwiesen. Mehr und mehr erzeugt die „rein tradierende“ Tätigkeit des Vortragenden im akademischen Unterricht bei den Hörern Unbehagen und scheint das, was Eichmann die „Konversationsmethode“ genannt hat, zur Grundlage des Universitätsunterrichts zu werden. Für das Kirchenrecht, namentlich die kirchliche Rechtsgeschichte, und hier wiederum für die Frage der Beziehung von geistlicher zu weltlicher Gewalt ist diese, von E. selbst in der 2. Aufl. herausgebrachte Quellensammlung von unschätzbare Bedeutung. Das Buch ist aus der Arbeit im kirchenrechtlichen Seminar des Vf. herausgewachsen und zeigt unter anderem deutlich die Schwerpunkte seiner Forschung: Das Verhältnis von Kirche und Staat, wobei der Salbung und Krönung der deutschen Könige und Kaiser besonderes Augenmerk gewidmet ist. Die Neuauflage dieser Sammlung ist wegen der besonderen Akzentsetzung in der Auswahl der Texte und wegen des damit verbundenen didaktischen Wertes auch durch eine Reihe von jüngst erschienenen kirchenrechtlichen Quellenwerken nicht überflüssig geworden. Sie wird nicht bloß das Interesse der mit der kirchlichen Rechtsgeschichte Befassten wecken, sondern darüber hinaus alle jene ansprechen, die ein vertieftes Eindringen in die immer wieder aktuelle Problematik der rechten Ordnung zwischen Kirche und Staat wünschen.

Linz

Bruno Primetshofer

KATECHETIK / PÄDAGOGIK

BETZ OTTO, *Die Eschatologie in der Glaubensunterweisung*. (Schriften zur Religionspädagogik und Kerygmantik. Bd. 1.) (353.) Echter, Würzburg 1965. Ln.

Die Bedeutung der Eschatologie (= E) innerhalb des Gesamts der Theologie ist bekannt und auch viel besprochen. Im allgemeinen wurde mehr die Frage einer formalen Hermeneutik der E erörtert, indes das Problem der Beziehung einer neu fundierten E zur Fragestellung der „traditionellen“ E im dunkeln blieb bzw. diese Fragestellung als solche verboten wurde. B. scheut sich nicht, das „Gerüst“ der traditionellen E („Tod“, „Gericht“, „Hölle“, „Purgatorium“, „Himmel“, „Ende der Geschichte“) zu übernehmen. Damit sind freilich auch schon Weichen gestellt: E hat es nicht nur mit reiner Gegenwart zu tun, weil der Mensch, um den es geht, als Konstitutiv seines Wesens Zukunft hat. Freilich bleibt dabei die Forderung unaufgebar, daß eine Aussage über den Menschen und nicht eine irreale Spekulation über ein „Jenseits“ gemacht werde.

Diese Spannung vermag B. durchzuhalten, indem er im 1. Teil „zentrale theologische Fragestellungen in der E der Gegenwart“ behandelt, vor allem die Frage von Zeit und Ewigkeit und die Frage nach einem Menschenbild. Die Zeit muß in ihrer Dialektik betrachtet werden: Sie ist „als die von Gott gewährte Seinsform positiv zu werten“, ebenso gilt: „Dennoch leidet der Mensch unter der Zeit“. Zeit und Ewigkeit können sich auch nicht in einer reinen Negation gegenüberstehen, denn „dann ist die Frage schwer zu beantworten, wie der Mensch als Partner Gottes ernst genommen werden soll, wie die Zeit in der Ewigkeit wirklich zur Erfüllung kommen soll“ (55). Die Frage nach der Unsterblichkeit der Seele wird von B. im Gespräch mit der neueren Theologie gestellt. Auch wenn es im Christentum nicht um eine „Unsterblichkeitslehre der Seele, sondern um die Auferstehungshoffnung“ (93) geht, so ist doch das Verlangen des Menschen, den Tod zu überdauern, nicht einfach schlechthin als widerchristlich zu bewerten, wie dies bei manchen neueren Theologen der Fall zu sein scheint.

Im 2. Teil des Buches versucht B. den Gegenwartsmenschen in seiner Beziehung zur eschatologischen Botschaft zu beschreiben, vor allem mit Stimmen der Dichtung, die den Menschen als Gefangenen, als in die Illusion sich Flüchtenden, aber auch als Hoffenden aufzeigen. Für den Ansatz dieser Botschaft in der Katechese gilt das gleiche wie für jeden anderen „Lernvorgang“: „Bestimmte religiöse Vorzüge haben in einer bestimmten Lebensphase ihren eigentlichen und richtigen Platz und in einer anderen nicht“ (131). So wird z. B. die Fragwürdigkeit der Welt und des Menschen für die